

M e r k b l a t t für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

Liebe künftige Rechtskandidatinnen und Rechtskandidaten,

für Ihre Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (im Folgenden: „Prüfung“) geben wir Ihnen gerne nachstehende Hinweise.

Die Juristenausbildung und die Prüfung sind geregelt in der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (JAVO) vom 15. Februar 2014. Bitte informieren Sie sich darüber, indem Sie zunächst den Text der JAVO betreffend die staatliche Pflichtfachprüfung aufmerksam lesen.

Sollten Sie anschließend noch Fragen haben, z.B. ob Ihr persönlicher Ausbildungsweg, insbesondere, wenn Sie zunächst in einem anderen Bundesland studiert haben, im Einklang mit den Vorschriften der geltenden JAVO steht, dann sprechen Sie uns bitte an. Den Verordnungstext sowie die Namen und Telefonnummern Ihrer Ansprechpartner*innen finden Sie unter den entsprechenden Rubriken auf unserer Homepage.

Für Ihren **Zulassungsantrag** zur Prüfung bitten wir Sie Folgendes zu beachten:

1. Zur Antragstellung verwenden Sie bitte das Antragsformular, das unter der Rubrik „Prüfung / Zulassung“ zur Verfügung steht.

Der Antrag muss (spätestens) sechs Wochen vor Beginn der Prüfung und unmittelbar im Anschluss an das Studium an das Justizprüfungsamt gerichtet werden (§ 5 Abs. 1 Satz 2 JAVO). Die Antragstellung in elektronischer Form ist ausgeschlossen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 JAVO).

Bitte beachten Sie, dass für die Anmeldung zum Freiversuch andere Meldefristen gelten (§ 22 Abs. 1 JAVO); ergänzend hierzu die Ausführungen in der Rubrik „Freiversuch“.

2. Dem Zulassungsantrag sind gemäß § 5 JAVO beizufügen:
 - a. der Nachweis über Ihre Hochschulzugangsberechtigung – in der Regel das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Es genügt eine beglaubigte Ablichtung.
 - b. Nachweise über den Verlauf Ihres Studiums (detaillierte Studienverlaufsbescheinigung) und die aktuelle Studienbescheinigung. Sollten Sie verschiedene Universitäten besucht haben, sind die betreffenden Unterlagen (Immatrikulations- und Ematrikulationsbescheinigung oder Studienverlaufsbescheinigung) von sämtlichen Universitäten vorzulegen. Diese Unterlagen reichen Sie bitte im Original ein. Sie erhalten sie nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zurück.

- c. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 JAVO (d.h. die Teilnahmebescheinigungen bzw. Leistungsnachweise der Universität über Schlüsselqualifikationen, Fremdsprachenkompetenz, drei Pflichtarbeitsgemeinschaften für Anfänger*innen, drei Übungen für Fortgeschrittene, Grundlagen) oder über die Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 2 Abs. 3 JAVO, das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung sowie die Bescheinigungen über die Ableistung der praktischen Studienzeiten. Diese Unterlagen reichen Sie bitte im Original ein. Sie erhalten sie nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zurück.
- d. die Versicherung, dass Sie die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt haben. Diese ist im Antragsformular enthalten.
- e. ein amtliches Führungszeugnis oder die Quittung über die Beantragung eines solchen. Es empfiehlt sich, ein Führungszeugnis der Belegart O zu beantragen, da dieses für die spätere Einstellung in den Referendardienst verwendet werden kann, wenn es nicht älter als ein Jahr ist.
- f. ein Lebenslauf (tabellarisch oder ausführlich, handschriftlich oder am PC erstellt)
- g. bei Verzicht auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten ein entsprechender Antrag (§ 16 JAVO);
- h. eine Erklärung, ob Sie von der Möglichkeit des Freiversuchs (§ 22 JAVO) Gebrauch machen wollen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 JAVO) Diese ist im Antragsformular enthalten.
- i. eine Erklärung, ob Sie aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein vom 15. Mai 2020 den Antrag auf Nichtberücksichtigung des Sommersemesters 2020 bei der Berechnung der Studiendauer für den Freiversuch stellen. Diese ist im Antragsformular enthalten.

3. Dem Zulassungsantrag sind ferner beizufügen:

- a. eine Erklärung, ob Sie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bereits abgelegt haben und ggf. wann, wo, mit welchem Erfolg und bei welchen Prüfer*innen dies geschehen ist. Diese ist im Antragsformular enthalten.
- b. eine Erklärung, ob und ggf. an welchem Lehrstuhl Sie während des Studiums an der Christian-Albrechts-Universität als wissenschaftliche Hilfskraft tätig sind oder waren. Diese ist im Antragsformular enthalten.
- c. die unterzeichnete „Belehrung über die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben“. Diese ist im Antragsformular enthalten.

4. Dem Zulassungsantrag ist das in Druckschrift ausgefüllte oder am PC erstellte **Zulassungsformular** beizufügen, das unter der Rubrik „Prüfung / Zulassung“ zur Verfügung steht.
5. Kandidat*innen für den Freiversuch nach 8 Semestern müssen das Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung als eine weitere Zulassungsvoraussetzung einreichen (§ 22 Abs. 1 JAVO).

Darüber hinaus bitten wir auch die anderen Kandidat*innen um Einreichung des Zeugnisses über die Schwerpunktbereichsprüfung, da es hier zur Erstellung des Gesamtzeugnisses für die erste Prüfung benötigt wird. (Original oder die vom Dekanat der juristischen Fakultät beglaubigte Ablichtung).

6. **Allgemeine Hinweise:**

Sollten Sie aus einem wichtigen, von Ihnen schriftlich glaubhaft zu machenden Grund für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten einen bestimmten Ort (Kiel oder Schleswig) bevorzugen, können Sie diesen in Ihrem Zulassungsgesuch benennen. Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an den Aufsichtsarbeiten an einem bestimmten Ort besteht nicht.

Falls im Einzelfall die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis mit Genehmigung des Justizprüfungsamtes auch auf andere Weise erbracht werden. Sie können mit Ihrem Zulassungsgesuch auch sonstige Zeugnisse, die sich auf den Studiengang beziehen, vorlegen. Gleiches gilt für den Nachweis über besondere Arbeiten, die Sie während der Studienzzeit angefertigt haben.

Bitten seien Sie so umweltbewusst und reichen Sie Ihr Zulassungsgesuch und die beizubringenden Unterlagen nicht in einzelnen Plastikhüllen ein. Die Unterlagen werden vom Prüfungsamt sorgsam verwahrt.

Änderungen Ihrer Anschrift, Telefonnummer usw. teilen Sie bitte unverzüglich schriftlich mit. Bei Änderungen des Nachnamens oder des Familienstandes bedarf es der Vorlage eines Nachweises.

Ferner weisen wir Sie darauf hin, dass das Justizprüfungsamt in der Regel einmal pro Jahr (meistens Anfang des Sommersemesters) einen **Sprechtage** in der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel durchführt, an dem alle Ihre Fragen zur Prüfung beantwortet werden und Sie auch Ihre Prüfungsunterlagen abgeben können.

Der jeweilige Termin und Ort wird rechtzeitig durch Aushang in der Universität bekannt gegeben. Sie finden die Angaben auch auf dieser Homepage unter der Rubrik „Termine“.

Zum Abschluss wünschen wir Ihnen ein gutes Gelingen Ihrer Prüfung.

Ihr Justizprüfungsamt

Stand 2020